



## **Statuten**

Schweizerischer  
Berufsdirigentinnen- und Berufsdirigenten-Verband

**S B D V**

---

## **Statut de**

l'Association Suisse des Directrices professionnelles  
et Directeurs professionnels de Musique

**A S D M**

Ausgabe 3. März 2012

## **I. Name und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Schweizerischer Berufsdirigentinnen- und Berufsdirigenten-Verband (SBDV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2**

Der Verein besteht aus schweizerischen bzw. in der Schweiz aktiven Berufsdirigentinnen und Berufsdirigenten. Er hat den Zweck, die Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder zu wahren, an der Lösung musikalisch künstlerischer Probleme mitzuwirken und die Dirigier-Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Er fördert den Dialog zwischen den verschiedenen im Verband vertretenen Musikbereichen und Fachschaften.

Er arbeitet mit anderen Fachverbänden zusammen. Er setzt die Expertentarife sowie die Honoraransätze für Berufsdirigentinnen und -dirigenten fest. Er verfügt über die Zahlungen von Urheberrechts- oder Verwertungsgesellschaften, soweit solche an ihn eingehen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der SBDV besteht aus Aktiv-, Studien-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern.

#### **a) Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder verfügen über eine Dirigier-Ausbildung auf dem Niveau Bachelor/Master bzw. Diploma of Advanced Studies (DAS) oder einer gleichwertigen Ausbildung. Sie sind haupt- oder nebenberuflich als Dirigentin oder Dirigent tätig.

#### **b) Studienmitglieder**

Als Studienmitglieder werden Personen aufgenommen, die eine Dirigier-Ausbildung an einer Schweizerischen Musikhochschule oder einer gleichwertig anerkannten Institution absolvieren. Sie sind während dem Studium von der Beitragspflicht befreit, üben aber die gleichen Rechte und Pflichten aus wie Aktivmitglieder.

#### **c) Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bei-

tragspflicht befreit und üben die gleichen Rechte und Pflichten aus wie die Aktivmitglieder.

d) Freimitglieder

Vor dem Jahr 2012 ernannte Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ab 2012 werden keine Freimitglieder mehr ernannt, diese Form der Mitgliedschaft wird aufgehoben, wenn dem Verband keine Freimitglieder mehr angehören.

e) Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jedermann werden, der sich dem Verband verbunden fühlt und diesen finanziell unterstützt. Gönnermitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Art. 4

Die Mitglieder genießen sämtliche Rechte, die sich aus den Statuten ergeben. Sie haben diese zu wahren und die Interessen des Verbandes wahrzunehmen. Sie unterziehen sich den Beschlüssen des Verbandes bezüglich der Verwendung und Verteilung von Zahlungen, die von Urheberrechts- oder Verwertungsgesellschaften eingehen.

Art. 5

- a) Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuches.
- b) Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich per 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.
- c) Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen des Verbandes gefährden oder nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

Art. 6

Die Organe des SBDV sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **a) Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung teilnehmen. Jede Versammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich 14 Tage im Voraus einzureichen.

### **Art. 8**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

### **Art. 9**

Bei der Mitgliederversammlung sind Aktiv-, Studien-, Ehren- und Freimitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wo das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

## **b) Vorstand**

### **Art. 10**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses des ordentlichen Verbandsvermögens sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Die Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Jahresprogrammes sowie des Budgets
- Den Erlass von Tarifen

- Die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz, die Statuten, oder den Vorstand zugewiesen werden
- Genehmigung des Geschäftsreglementes des Vorstandes.

#### Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei wird jedoch nur der/die Präsident/in persönlich bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und vertritt diesen gegen aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 13

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den(die) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

### **c) Revisionsstelle**

#### Art. 14

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren die Mitglieder des Verbandes sind oder einer externen Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 15

Die Revisionsstelle besorgt die Kassenkontrolle, prüft die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zu Handen der Mitgliederversammlung. Für eventuelle Auskünfte oder Anträge zur Rechnungsabnahme hat eine Vertretung der Revisionsstelle an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

## **IV. Finanzielles**

### Art. 16

Die Mittel des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmenüberschuss aus Veranstaltungen
- Freiwillige Spenden
- Zahlungen von Urheberrechts- oder Verwertungsgesellschaften
- Vermögenszinsen

### Art. 17

Alle Aktivmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.00.

### Art. 18

Die Mittel des Verbandes werden verwendet für die

- Unterstützung von fachspezifischen Weiterbildungen
- Beratung und Rechtsauskünfte für Mitglieder
- Unterstützung von finanziell in Not geratenen Mitgliedern
- Verwaltungs- und Administrationskosten.

### Art. 19

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 20

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Das austretende Verbandsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

### Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VII. Auflösung/Schlussbestimmungen**

### Art. 22

Die Auflösung des Verbandes muss mittels schriftlicher Abstimmung auf dem Postweg erfolgen. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr.

**Art. 23**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens.

**Art. 24**

Vorstehende Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 3. März 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2011.

Der Präsident  
Daniel Schmid

Der Protokollführer  
Toni Rosenberger